

**Klausurenwerkstatt (Fall 1) – Haftung der Eltern für illegales Filesharing der Kinder**

(BGH, Urt. v. 15.11.2012, I ZR 74/12;  
vorgehend OLG Köln, Urt. v. 23.03.2012, 6 U 67/11)

Im Jahr 2005 hat der Sohn S des Ehepaars P zu seinem 12. Geburtstag einen Laptop geschenkt bekommen. Mit diesem hat er Zugriff auf den Internetanschluss der Eltern. S wurde von seinen Eltern über die Gebote und Verbote beim Umgang mit dem Internet belehrt. Insbesondere wurde auf das Verbot des illegalen Herunterladens und Verbreitens urheberrechtlich geschützten Materials hingewiesen.

Am 28.01.2007 – S ist inzwischen 13 Jahre alt – werden nach Ermittlungen eines vom Tonträgerhersteller T beauftragten Unternehmens in einer Internettauschbörse unter einer IP-Adresse, die zum fraglichen Zeitpunkt dem Internetanschluss der Eltern zugewiesen war, 1147 Audiodateien zum kostenlosen Herunterladen angeboten.

Bei einer vom zuständigen Amtsgericht angeordneten Durchsuchung der Wohnung der Eltern wird der PC des Sohnes beschlagnahmt. Auf dem Computer finden sich die Tauschbörsenprogramme "Morpheus" und "Bearshare"; das Symbol des Programms "Bearshare" ist auf dem Desktop des PC zu sehen.

T möchte die Eltern wegen des öffentlichen Zugänglichmachens von 15 Musikaufnahmen auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 200 Euro je Titel, insgesamt also 3.000 Euro nebst Zinsen in Anspruch nehmen.

Zu Recht?